

Verordnung über die Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht Ursern

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 10 lit. e) des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),
beschliesst:

1. Abschnitt: Ordentliche Einbürgerung

Artikel 1 Zuständigkeit

Die ordentliche Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht Ursern (ordentliche Einbürgerung) erfolgt auf Antrag des Talrates gemäss Artikel 3 Absatz 1 lit. b) ba) des Grundgesetzes (1000) durch die Talgemeinde.

Artikel 2 Voraussetzungen

¹Es können Personen ordentlich eingebürgert werden, deren Familie seit mindestens 50 Jahren in der Talschaft Ursern ansässig ist.

²Ehepaare werden nur gemeinsam eingebürgert. Eheliche und adoptierte Kinder, welche unmündig sind, werden gleichzeitig aufgenommen.

³Gesuchsteller müssen:

- a) das Schweizer Bürgerrecht besitzen und in Ursern wohnen;
- b) in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und mit Tal und Volk von Ursern verbunden sein.

⁴Die Voraussetzung für eine ordentliche Einbürgerung gemäss Absatz 1 geht verloren, sobald sich eine weibliche Person mit einem Nichttalbürger verheiratet.

Artikel 8 **Verfahren**

¹Gesuche um erleichterte Aufnahme in das Korporationsbürgerecht sind dem Talrat einzureichen.

²Das Gesuch hat alle erforderlichen Angaben zu enthalten, welche für die Beurteilung einer erleichterten Einbürgerung nötig sind.

Artikel 9 **Taxen**

Für eine erleichterte Einbürgerung gemäss Artikel 7 wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.-- erhoben.

3. Abschnitt: **Schlussbestimmungen****Artikel 10** **Ausführungsbestimmungen**

Über die Ausführungsbestimmungen erlässt der Talrat Ursern ein Reglement.

Artikel 11 **Inkrafttreten**

Die vorstehende Verordnung wurde an der Talgemeinde vom 15. Mai 1994 angenommen und an den Talgemeinden vom 22. Mai 2005 und 20. Mai 2007 revidiert.

Der Talamann: Russi Columban

Der Talschreiber: Müller Meinrad